

KOSTENSTUDIE 2026 (KS26)

ABKÜRZUNGEN, BEGRIFFE, GLOSSAR





Postfach, 4601 Olten
info@swissnuclear.ch
www.swissnuclear.ch

30. September 2026

Abkürzungen

A

A&K	Abgeltungen und Kompensationen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
AK	Ausgangskosten
AMG	Abfallmengengerüst
ATA	Alphatoxische Abfälle

B

BA	Betriebsabfälle der Kernkraftwerke
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BAP	Baupreisindex
BE	(Abgebrannte) Brennelemente
BEB	Brennelementlagerbecken
BEVA	Brennelementverpackungsanlage
BFE	Bundesamt für Energie
BK	Basiskosten
BZL	Bundeszwischenlager für Abfälle aus Medizin, Industrie und Forschung

C

CERN	Europäische Organisation für Kernforschung (European Organization for Nuclear Research)
------	---

D

DIN	Deutsches Institut für Normung
-----	--------------------------------

E

EABN	Endgültige Ausserbetriebnahme
EEB	Endgültige Einstellung des Betriebs
EELB	Endgültige Einstellung des Leistungsbetriebs

EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
ELB	Endlagerbehälter
ELFB	Endlagerfähigkeitsbescheinigung
EN	Europäische Norm
ENSI	Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat
EP21	Entsorgungsprogramm 2021 der Entsorgungspflichtigen
EP26	Entsorgungsprogramm 2026 der Entsorgungspflichtigen
EVU	Energieversorgungsunternehmen
F	
FIP	Führung im Polizeieinsatz (Publikation des Schweizerischen Polizei-Instituts)
G	
gTL	Geologisches Tiefenlager
H	
HAA	Hochaktive Abfälle
HDW	Hochdruckwasser
HSK	Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (heute: ENSI)
I	
IAEA	International Atomic Energy Agency
IBN	Inbetriebnahme
ICRP	International Commission on Radiological Protection
IFRS	International Financial Reporting Standards
ISDC	International Structure for Decommissioning Costing of Nuclear Installations
ISO	International Organization for Standardization
ISRAM	Informationssystem für radioaktive Materialien

K

KEG	Kernenergiegesetz
KEV	Kernenergieverordnung
KHV	Kernenergiehaftpflichtverordnung
KKB	Kernkraftwerk Beznau
KKG	Kernkraftwerk Gösgen
KKL	Kernkraftwerk Leibstadt
KKM	Kernkraftwerk Mühleberg
KKW	Kernkraftwerk(e)
KS16	Kostenstudie 2016
KS21	Kostenstudie 2021
KS26	Kostenstudie 2026
KTA	Kerntechnischer Ausschuss

L

LIK	Landesindex der Konsumentenpreise
-----	-----------------------------------

M

MCHF	Millionen Schweizer Franken (Mio. CHF)
Mg	Megagramm (Tonne)
MH	Maschinenhaus
MIF	Medizin, Industrie und Forschung
MIRAM	Modellhaftes Inventar radioaktiver Materialien
MWel	Megawatt elektrisch
MWth	Megawatt thermisch

N

Nagra	Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle
-------	--

NB	Nachbetrieb
NEA	Nuclear Energy Agency der OECD
NL	Standortgebiet Nördlich Lägern
NRG	Nuclear Research and Consultancy Group, heute Teil von NRG PALLAS

O

OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development)
OFA	Oberflächenanlage
OK	Oberkante
OPA	Opalinuston
OR	Obligationenrecht

P

PB	Preisbasis
PB21	Preisbasis 01.01.2021
PB26	Preisbasis 01.01.2026
Pos.	Position
PSI	Paul Scherrer Institut
PSP	Projektstrukturplan
PSP-Element	Element im Projektstrukturplan
PU	Prognoseungenauigkeiten

R

RA	Reaktorabfälle
RBG	Rahmenbewilligungsgesuch
RBZ	Reststoffbearbeitungszentrum
RDB	Reaktordruckbehälter
RG	Reaktorgebäude

RID	Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RM	(Kosten für Massnahmen zur) Risikominderung
RSD	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen
S	
SA	Stilllegungsabfälle
SDR	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
SEFV	Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung)
SEV	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein
SGT	Sachplan geologische Tiefenlager
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Siempelkamp NIS	Siempelkamp NIS Ingenieurgesellschaft mbH
SMA	Schwach- und mittelaktive Abfälle
STENFO	Stilllegungsfonds für Kernanlagen und Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke
STENFO VK	Verwaltungskommission der STENFO
StFV	Verordnung über den Schutz vor Störfällen
StSG	Strahlenschutzgesetz
StSV	Strahlenschutzverordnung
SUSAN	Spezielles Unabhängiges System zur Abfuhr der Nachzerfallswärme
Swiss GAAP FER	Schweizer Standards für die Rechnungslegung in Unternehmen
T	
TAMG	Transportmengengerüst
TLB	Transport- und Lagerbehälter
TÜV	Technischer Überwachungsverein
U	
US DOE	United States Department of Energy

UVEK Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

UVP Umweltverträglichkeitsprüfung

V

VA Verpackungsanlage

VGB Verband der Großkessel-Besitzer e. V., Fachverband der Strom- und Wärmeerzeugung als freiwilliger Zusammenschluss der Kraftwerksbetreiber und -hersteller

VKF Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen

W

WA Abfälle aus der Wiederaufarbeitung

Z

ZTBW Zwischenlagerung, Transporte, Behälter und Wiederaufarbeitung

ZWIBEZ Zwischenlager Beznau

Zwilag Zwiilag Zwischenlager Würenlingen AG

Begriffe	Definitionen	Quelle
Abbruch	Zerstören eines Gebäudes oder Gebäudeteils.	
Abfallbehandlung	Eine Abfallbehandlung ist ein physikalischer und/oder chemischer Prozess, bei dem Geometrie und Form der radioaktiven Abfälle verändert werden, um ein geeignetes Abfallprodukt herzustellen. Sie kann bezwecken, die Verpackbarkeit der Abfälle zu erreichen (zum Beispiel mechanische Zerlegung), inaktive und aktive Abfallbestandteile voneinander zu trennen (zum Beispiel Dekontamination), den Volumenanstieg zu verringern (zum Beispiel Kompaktierung, Veraschung brennbarer Stoffe) sowie die Abfalleigenschaften in Bezug auf die Sicherheit bei Lagerung und Transport zu verbessern (zum Beispiel Einbettung in geeignete Abfallmatrizen).	ENSI-B05
Abfälle	Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.	Art. 7 Abs. 6, USG (SR 814.01)
Abfälle, radioaktiv	Radioaktive Stoffe oder radioaktiv kontaminierte Materialien, die nicht weiterverwendet werden.	Art. 3 Bst. i, KEG (SR 732.1) Art. 51, KEV (SR 732.11)
Abfallgebinde	Das Abfallgebinde ist eine isoliert handhabbare Einheit (Fass, Container) mit radioaktiven Abfällen. Es setzt sich aus einem oder mehreren Abfallprodukten und der Verpackung zusammen.	ENSI-B05
Abfallgebindetyp	Gesamtheit von charakterisierten Abfallgebinden mit vergleichbaren chemischen, physikalischen und radiologischen Eigenschaften sowie verfahrensgleicher Herstellung unter Verwendung eines einheitlichen Behälters. Ein Abfallgebindetyp ist vom ENSI zu genehmigen. Voraussetzung ist eine Bescheinigung der Endlagerfähigkeit und eine bestandene Abfallgebindetypenprüfung. Die Genehmigung beinhaltet eine fortgesetzte, zeitlich nicht befristete Herstellung von Abfallgebinden des betreffenden Typs.	i. Anl. ENSI-B05
Abfallgebindetypen-Spezifikation	Beschreibung der Charakteristika eines Abfallgebindetyps einschliesslich des Herstellungsverfahrens und der dabei zu treffenden qualitätssichernden Massnahmen sowie der Anzahl der voraussichtlich zu produzierenden Abfallgebinde. Sind die beschriebenen Charakteristika vorläufig, ist ein Abfallgebinde-typ provisorisch.	
Abfallmatrix	Eine Abfallmatrix ist ein spezielles Abfallprodukt aus der möglichst homogenen Einbettung dispergierbarer fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe in Form monolithartiger Festkörper unter Verwendung von Bindemitteln. An Abfallmatrizen werden in Abhängigkeit vom verwendeten Bindemittel spezielle Anforderungen gestellt.	ENSI-B05
Abfallprodukt	Als Abfallprodukt werden radioaktive Abfälle einer festen physikalisch-chemischen Form bezeichnet, die sich aufgrund der durchgeführten Abfallbehandlungen ergibt. Inaktive Stoffe (zum Beispiel Bindemittel), die im Verlauf von Abfallbehandlungen mit dem radioaktiven Abfall vermengt wurden, sind Bestandteil des Abfallprodukts.	ENSI-B05

Abgabe an die Umwelt	Als Abgabe an die Umwelt gelten insbesondere die Ablagerung auf einer Deponie, die Entsorgung im Hausmüll, die Abgabe über Abluft und Abwasser, die Verbrennung, die Verwertung oder die Abgabe an eine Recyclingstelle.	Art. 111, StSV (SR 814.501)
Abgabereglement	Das anlagenspezifische Abgabereglement regelt die Vorschriften über die Kontrolle der Abgaben radioaktiver Stoffe und das Programm für die Umgebungsüberwachung gestützt auf Art. 22 bis 24, 111 bis 113 und 191 bis 195 StSV. Es regelt zudem die Aufsichtstätigkeit, insbesondere die Stichprobenerhebung und die Vergleichsmessungen durch BAG und ENSI.	ENSI-G15
Abklinglagerung	Radioaktive Abfälle, deren Aktivität aufgrund des radioaktiven Zerfalls spätestens 30 Jahre nach dem Ende der Verwendung des ursprünglichen Materials so weit abgeklungen ist, dass sie nach Art. 106 StSV freigemessen oder nach Art. 115 StSV verwertet werden können, müssen bis zum Erreichen dieses Zeitpunktes gelagert werden, wenn keine gesamthaft günstigere Alternative für Mensch und Umwelt zur Verfügung steht.	Art. 117 Abs. 2, StSV (SR 814.501)
Absicherung	Eine betriebliche, durch das Betriebsführungssystem gestützte Prozedur, um das Arbeiten an einem System beziehungsweise an Komponenten zu ermöglichen. Bei jeder Absicherung ist in einem ersten Ansatz eine Rücksicherung vorgesehen.	
Aktivierung	Als Aktivierung bezeichnet man in der Physik die Umwandlung stabiler in instabile, radioaktive Stoffe (Radionuklide) durch Bestrahlung. Aktivierung ist immer eine Folge von Kernreaktionen.	
Aktivität	Anzahl der Zerfälle pro Zeiteinheit. Die Einheit der Aktivität ist das Becquerel (Bq).	
Aktivität, spezifische	Aktivität pro Masseneinheit. Die spezifische Aktivität wird ausgedrückt in Becquerel pro Kilogramm (Bq/kg).	
Änderung	Als Änderungen im Sinne von Art. 40 Abs. 1 Bst. a KEV gelten alle Massnahmen, welche die Funktion oder die Eigenschaften von Ausrüstungen, Systemen und Strukturen derart verändern, dass sie von der gültigen Auslegungsbasis abweichen.	ENSI-A04
Änderung, freigabepflichtig	Änderung, die nicht wesentlich von einer Bewilligung oder Verfügung abweicht, jedoch einen Einfluss auf die nukleare Sicherheit oder Sicherung haben kann. Dazu braucht der Inhaber eine Freigabe der Aufsichtsbehörden.	i. Anl. Art. 65 Abs. 3, KEG (SR 732.1)
Änderung, meldepflichtig	Übrige Änderungen sind den Aufsichtsbehörden zu melden.	i. Anl. Art. 65 Abs. 4, KEG (SR 732.1)
Änderung, wesentlich	Wesentliche Abweichung von der Bau- oder Betriebsbewilligung, der Stilllegungs- oder Verschlussverfügung. Dazu ist eine Änderung der Bewilligung oder Verfügung nach dem Verfahren für deren Erlass erforderlich.	i. Anl. Art. 65 Abs. 2, KEG (SR 732.1)

Anforderungs-spezifikation	Spezifikation der Anforderungen, die von der Implementierungsweise oder dem eingesetzten leit-technischen System unabhängig sind.	HSK-R-46
Anlage, stillgelegte	Anlage, deren Strukturen und Ausrüstungen so weit entfernt oder unbrauchbar gemacht worden sind, dass diese nicht länger zur Lagerung, Handhabung, Bearbeitung oder zum Gebrauch von Kernmaterialien benutzt werden können.	SaV (SR 732.12)
Anlagecharakterisierung, radiologische	Charakterisierung der Gesamtanlage, insbesondere deren aktivierter und kontaminierter Teile, mit dem Ziel, die radiologischen Grundlagen für die Rückbauplanung zu schaffen.	
Anlagenkonfiguration	Eine Anlagenkonfiguration ist ein Zustand, der gekennzeichnet ist durch die funktionalen Zustände von Komponenten und Systemen sowie die chemischen und physikalischen Eigenschaften von Medien.	ENSI-B03
Anlagenzustand	Ein Anlagenzustand ist ein Betriebszustand oder eine Unfallbedingung. Betriebszustände umfassen den Normalbetrieb und Betriebsstörungen. Unfallbedingungen umfassen Auslegungsstörfälle und auslegungsüberschreitende Störfälle.	ENSI-G09
Annahmen, konservative	Annahmen werden als konservativ bezeichnet, wenn sie dazu führen, dass die Auswirkungen für Mensch und Umwelt mit hoher Wahrscheinlichkeit überschätzt werden. Konservative Annahmen stellen oft Vereinfachungen eines Sachverhalts dar, die zum Zweck der Überbrückung von Daten- oder Verständnislücken eingesetzt werden können.	ENSI-G03
Areal	Gebiet, das vom Perimeterzaun umschlossen ist. Auch als Sicherheitsareal, Kraftwerksareal oder Werkareal bezeichnet (siehe auch überwachter Bereich).	i. Anl. Anhang 2, KEV (SR 732.11)
Auflistung von nicht berücksichtigten Gefahren / Chancen	Aussergewöhnliche Ereignisse (Gefahren und Chancen) mit sehr niedriger, meist unbekannter Eintrittshäufigkeit und sehr grossen Auswirkungen (sogenannte «High Impact / Low Frequency»- oder «Black Swan»-Ereignisse) werden in den Gesamtkosten nicht berücksichtigt, jedoch identifiziert, separat erfasst und, wo möglich, mit geschätzten absoluten Kosten und Eintretenswahrscheinlichkeiten beziffert. Zudem ist zu begründen, wieso diese bei der KS26 nicht berücksichtigt werden.	Vorgaben KS26
Aufrechterhaltung des technischen Nachbetriebs	Die Aufrechterhaltung des technischen Nachbetriebs schliesst an die Etablierung des technischen Nachbetriebs an und beinhaltet insbesondere die Gewährleistung der Kühlung der BE im Brennelementlagerbecken und den Weiterbetrieb und Unterhalt der noch benötigten Systeme und Anlagenteile. Mit dem Abtransport der letzten BE von der Anlage wird aus Sicht der nuklearen Sicherheit und Sicherung ein zentraler Meilenstein «Kernbrennstofffreiheit» erreicht, und die Aufrechterhaltung des technischen Nachbetriebs endet. Ab diesem Zeitpunkt haben die Schutzziele «Kontrolle der Reaktivität» und «Kühlung der BE» keine Bedeutung mehr. Gleiches gilt für die Entwendung von Kernmaterialien.	

Ausgangskosten	In den Ausgangskosten sind ausnahmslos sämtliche Kosten enthalten, die für die Planung, Genehmigung, Durchführung und den Abschluss der vorgesehenen Stilllegungs- und Entsorgungsprojekte einschliesslich der Nachbetriebsphase vorhersehbar sind. Dazu gehören auch die Kosten für das allgemeine Management, die Projektierung, die Bewilligungsverfahren, sämtliche Gebühren und Abgaben, die Öffentlichkeitsarbeit, den Landerwerb sowie alle Vorarbeiten. Die Ausgangskosten können auf der Grundlage von geschätzten Mengen, beispielsweise für Material, Maschinen und Geräte sowie Arbeitsstunden, aktuellen Richtpreisen (Einheitspreise oder Pauschalen) und Erfahrungswerten, oder in Prozenten zu relevanten Bezugskosten ermittelt werden. Bei den Ausgangskosten handelt es sich um die wahrscheinlichen Kosten. Sie enthalten keine Zuschläge für Prognoseungenauigkeiten, Risiken und Ungewissheiten.	Vorgaben KS26
Auslegungsstörfall	Störfall, bei dem durch auslegungsgemässes Verhalten der Sicherheitssysteme keine unzulässige Freisetzung radioaktiver Stoffe und keine unzulässige Bestrahlung von Personen auftreten. Die Gesamtheit der Auslegungsstörfälle kann in folgende Kategorien eingeteilt werden: 1. Störfälle der Kategorie 1: Störfälle mit einer Häufigkeit kleiner gleich 10^{-1} und grösser als 10^{-2} pro Jahr; 2. Störfälle der Kategorie 2: Störfälle mit einer Häufigkeit kleiner gleich 10^{-2} und grösser als 10^{-4} pro Jahr, Naturereignisse gehören mindestens zur Kategorie 2; 3. Störfälle der Kategorie 3: Störfälle mit einer Häufigkeit kleiner gleich 10^{-4} und grösser als 10^{-6} pro Jahr, Erdbeben gehören mindestens zur Kategorie 3.	Art. 1, SR 732.112.2
Ausrüstungen	a. mechanische: Mechanische Komponenten wie Behälter, Pumpen, Absperrarmaturen, Wärmetauscher, Rohrleitungen, Abstützungen, Aufhängungen, Schwingungsdämpfer, Stossbremsen und Ausschlagsicherungen. b. elektrische: elektrische oder elektronische Geräteeinheiten oder Baugruppen wie zum Beispiel Elektromotoren, Schalter, Messwertumformer, Stellantriebe, Durchführungen, Wechselrichter, Ladegeräte, Batterien, Elektroschränke, -tafeln und -pulte, Installationsmaterial.	ENSI-G01
Ausserbetriebnahme, endgültige, EABN	Die endgültige Ausserbetriebnahme ist die endgültige Einstellung des bestimmungsgemässen Betriebs einer Kernanlage. Mit der endgültigen Ausserbetriebnahme wird der Eigentümer stilllegungspflichtig.	ENSI-G17
Ausserbetriebnahme, vorläufige	Eine vorläufige Ausserbetriebnahme erfolgt, wenn eines oder mehrere der Kriterien gemäss Art. 44 KEV erfüllt sind. Sie kann – im Gegensatz zur endgültigen Ausserbetriebnahme – von den Aufsichtsbehörden bei bestimmten Ereignissen und Verhältnissen angeordnet werden.	

Ausserbetriebnahme von Systemen	Sichere und rückwirkungsfreie irreversible Trennung und Markierung von nicht mehr benötigten Systemen und Einrichtungen als Voraussetzung für deren Demontage. Irreversible Entkopplung der betroffenen Anlagenteile vom noch betriebenen Teil der Anlage. Es handelt sich um eine mechanische und/oder elektrische Trennung eines freigeschalteten Systems von der restlichen Anlage. Eine Wiederinbetriebnahme ist nicht mehr vorgesehen. Im Betriebsführungssystem erfolgt eine Rücksicherung, und die betroffenen Anlagenteile werden storniert.	
Auszonung	Radiologische Befreiung von Bereichen.	
Basiskosten	Die Basiskosten setzen sich aus den Ausgangskosten und den Kosten zur Risikominderung zusammen. Sie enthalten keine Zuschläge.	Vorgaben KS26
Bauteil	Ein Bauteil ist ein Einzelteil einer Komponente. Eine Gruppe von Bauteilen, die im Zusammenspiel einen Zweck erfüllen, gilt als Komponente.	ENSI-G11
Behälter	Ein geschlossenes Bauteil, das zur Aufnahme von unter Druck stehenden Fluiden oder radioaktiven Stoffen ausgelegt und gebaut ist, einschliesslich der direkt angebrachten Teile bis hin zur Vorrichtung für den Anschluss an andere Bauteile. Ein Behälter kann mehrere Druckräume aufweisen.	ENSI-G01
Beobachtungsphase	Längerer Zeitraum, während dessen ein geologisches Tiefenlager vor dem Verschluss überwacht wird und die radioaktiven Abfälle ohne grossen Aufwand zurückgeholt werden können.	Art. 3 Bst. a, KEG (SR 732.1)
Bescheinigung	Eine Bescheinigung ist ein Dokument in Papierform, das eine positive Aussage über eine Prüfung oder ein anderes Dokument beinhaltet. Bescheinigungen können aus Zeugnissen, Protokollen, Attesten oder Zertifikaten bestehen.	ENSI-G11
Best-Estimate-Kosten	Aufwendungen, die auf einem detaillierten, zeitlich definierten, klaren und technisch-wissenschaftlichen Konzept nach neustem Stand der Erkenntnisse basieren und vorsichtig sowie ohne zusätzliche Sicherheitszuschläge nach bestem Expertenwissen zu heutigen Marktpreisen («Overnight»-Kosten) geschätzt sind.	
Betrieb	Die Gesamtheit der zur zweckgemässen Nutzung einer Anlage erforderlichen Tätigkeit und deren Organisation.	

Betriebsabfälle, radioaktiv	Radioaktive Betriebsabfälle entstehen im Betrieb kerntechnischer Anlagen insbesondere in Wasser-Reinigungsanlagen (unter anderem im primären Kühlkreislauf), in Brennelementbecken sowie bei Kondensatreinigung und Abwasseraufbereitung. Mehrheitlich handelt es sich um Ionenaustauscherharze und Konzentrate, daneben um feste Mischabfälle. Bei der Reinigung der Anlage fallen insbesondere brennbare und pressbare Abfälle an. Diese Rohabfälle werden entweder direkt in der Anlage oder in einer externen Abfallkonditionierungsanlage behandelt. Die während des Rückbaus anfallenden Betriebsabfälle gelten als Stilllegungsabfälle (Rückbaubetriebsabfälle).	Nagra MIRAM
Bewachung	Schützen von Personen, Material und Objekten vor jeglicher Schadenszuführung durch ständig anwesende Kräfte. Bewachung kann auch dazu dienen, Personen an der Flucht zu hindern.	FIP
Brennelement	Im Brennelement (BE), das bei Leichtwasserreaktoren in der Regel als Matrix aus Stäben des Hüllmaterials mit eingefülltem Kernbrennstoff (angereichertes Uran) ausgeführt ist, findet der eigentliche Prozess der Energieumwandlung statt. Wegen des hohen Energieumsatzes auf kleinem Raum wird das BE vom Kühlmittel gekühlt, das gleichzeitig die Wärmeenergie zwecks Erzeugung elektrischer Energie abführt. Beim Reaktorbetrieb werden die BE zum Erreichen optimaler Ausnutzung entsprechend ihrer bisherigen Einsatzdauer (Abbrand) geeignet angeordnet beziehungsweise umgesetzt.	Thierfeldt & Schartmann (2009)
Brennelement, abgebrannte	Ein abgebranntes Brennelement ist ein Brennelement, das aus dem Reaktor entnommen wurde und nicht mehr zur Leistungserzeugung eingesetzt wird.	ENSI-B17
Brennelementlagerbecken	Brennelementbecken; mit Wasser gefülltes Becken, das zur Aufnahme der Brennelemente bei einer Kernentladung erforderlich ist oder in dem Brennelemente nach einem Einsatz im Reaktorkern gelagert werden. Betriebliche Lagerbecken dienen auch zur Ansammlung von Reaktorabfällen im Sinne von Art. 54 Abs. 1 KEV.	
Chance	Risikofaktor mit positiver Auswirkung auf eine Zielgrösse beziehungsweise ein Ergebnis.	Vorgaben KS26
Charakterisierung, radiologische	Zustandsaufnahme hinsichtlich Radioaktivität und deren Verteilung (radiologische Charakterisierung) oder hinsichtlich konventioneller Schadstoffe und deren Verteilung.	
Dekontamination	Beseitigung oder Verminderung von radioaktiver Oberflächen- oder Volumenkontamination durch den Einsatz technischer Verfahren.	
Demontage	Beseitigen von Anlagen, Komponenten, Gebäuden oder Teilen davon.	

Dosis	Oberbegriff für verschiedene Dosisgrößen im Strahlenschutz. Im Zusammenhang mit der Beurteilung radiologischer Auswirkungen wird, sofern nicht ausdrücklich anders spezifiziert, die effektive Dosis verwendet. Die effektive Dosis ist die Summe der gewichteten Organ-Äquivalentdosen für alle angegebenen Gewebe und Organe des Körpers.	StSV, Anhang 4
Dosisleistung	Dosis je Zeiteinheit.	
Eingangskontrolle	Dokumentierte Überprüfung und Kennzeichnung der Zulieferungen.	
Einrichtungen	Maschinen-, verfahrens-, elektro- und leittechnische sowie sonstige technische Teile. Hierzu gehören auch Überwachungs- und Versorgungseinrichtungen, Kabel, Kabeltrassen, Halterungen, Anker- und Dübelplatten, Rohr- und Kabeldurchführungen, fest installierte Montage- und Bedienhilfen sowie weitere Teile. Bauliche Einrichtungen umfassen innere Gebäudestrukturen. Nach Entfernung der Einrichtungen ist ein Gebäude vollständig entkernt und nicht mehr nutzbar.	
Eintrittswahrscheinlichkeit	Wahrscheinlichkeit, dass ein Risikofaktor beziehungsweise eine Chance oder eine Gefahr eintritt (Synonym: Eintrittshäufigkeit).	Vorgaben KS26
Endlager	Siehe Tiefenlager, geologisches. Veralterte Bezeichnung.	
Endlagerbehälter	Behältnis zur Aufnahme von Abfallgebinden und Verfüllungen. Ein Endlagerbehälter wird ohne weitere Umhüllung dauerhaft in einer Lagerkammer platziert. Siehe auch: Tiefenlagerbehälter.	Nagra
Endlagerfähigkeit	Erfüllung der vorläufigen Annahmebedingungen für ein vorgesehenes geologisches Tiefenlager.	Nagra
Endlagerfähigkeitsbescheinigung	Von der Betreibergesellschaft eines geologischen Tiefenlagers oder von der Nagra in Wahrnehmung deren Belange auszustellender Beleg für die Erfüllung der Endlagerfähigkeit eines für die geologische Tiefenlagerung vorgesehenen Abfallgebindetyps.	Nagra
Entsorgung	Entsorgung ist der Oberbegriff für alle Verfahren und Tätigkeiten, die der Beseitigung oder Verwertung von Abfällen dienen. Im Zusammenhang mit radioaktiven Abfällen versteht man unter Entsorgung die Konditionierung, Zwischenlagerung und Lagerung der radioaktiven Abfälle in einem geologischen Tiefenlager.	Art. 3 Bst. b, KEG (SR 732.1)
Entsorgungsfonds	Der Entsorgungsfonds stellt die Finanzierung der Entsorgung der radioaktiven Betriebsabfälle und abgebrannten Brennelemente nach Ausserbetriebnahme der Kernanlagen (Entsorgungskosten) sicher.	Art. 77 Abs. 2, KEG (SR 732.1)
Entsorgungsziel	Vorsatz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen unter Nutzung der ökologisch sinnvollsten Möglichkeit.	

Ereignisbäume	Die Ereignisbaumanalyse dient der systematischen induktiven Erfassung aller möglichen Folgen eines auslösenden Ereignisses. Die Ereignisbäume werden in einer Baumstruktur entwickelt, wobei auf auslösende Ereignisse alle möglichen Ereignisse, die darauffolgen können, als Äste des auslösenden Ereignisses dargestellt werden. Jedem Ast wird eine Eintrittswahrscheinlichkeit zugeordnet. Die Folgeereignisse sind immer als «sich gegenseitig ausschliessende Ereignisse» definiert, so dass sich die Summe der Wahrscheinlichkeiten über alle Äste, die zu einem Ereignis führen, 1 ergibt. Jedem Ast-Ende wird eine Konsequenz (ein Schaden oder ein Nutzen) zugeordnet.	
Ersatzsystem	Neu zu installierendes System, das die Funktion eines zu ersetzenden Systems übernimmt und diese vereinfacht.	
Erwartungswert eines Risikos	Produkt aus der bekannten oder plausibel abschätzbaren Eintrittswahrscheinlichkeit eines Risikofaktors und dessen Auswirkung auf eine Zielgrösse beziehungsweise ein Ergebnis, zum Beispiel Projektkosten oder Projektdauer (Risikowert).	Vorgaben KS26
Etablierung des technischen Nachbetriebs	Die Etablierung des technischen Nachbetriebs ist der Zeitraum zwischen der EELB und der EABN. Während dieses Zeitraums gilt die Betriebsbewilligung weiterhin. Sie umfasst alle sicherheitstechnisch notwendigen Arbeiten zum Erreichen der EABN der Anlage und den Transfer aller BE in das Brennelementlagerbecken.	
Freigabe	Von der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Antrag und nach Prüfung eingereichter Unterlagen formell erteiltes Einverständnis mit einer freigabepflichtigen Änderung beziehungsweise Arbeit.	
Freimessung	Nachweis der Befreiung von der Bewilligungspflicht und der Aufsicht nach Artikel 106 StSV.	Anhang 1, KEV (SR 732.11)
Freimessung von Kontrollbereichen	Die Freimessung von Kontrollbereichen ist der messtechnische Nachweis, dass für Kontrollbereiche die Freimesskriterien gemäss Art. 106 StSV und der Immissionsgrenzwert nach Art. 24 StSV eingehalten sind.	ENSI-B04
Freimessung von Materialien	Die Freimessung von Materialien ist der messtechnische Nachweis, dass die Freimesskriterien gemäss Art. 106 StSV für die Befreiung von Materialien eingehalten sind.	ENSI-B04
Freimessung von Überwachungsbereichen	Die Freimessung von Überwachungsbereichen ist der messtechnische Nachweis, dass für Überwachungsbereiche die Kriterien zur Begrenzung der Ortsdosisleistung gemäss Art. 79 Abs. 2 oder 3 StSV eingehalten sind.	ENSI-B04
Füllmaterialien	Füllmaterialien dienen der Reduzierung von Hohlräumen in oder der Verbesserung der mechanischen Eigenschaften von Abfallgebinden. Beispiele sind Sand oder Zementmörtel. Anforderungen an Füllstoffe sind in Anhang 3 Teil B formuliert.	ENSI-B05

Gebirgsbereich, einschlusswirksamer	Räumlicher Körper im geologischen Untergrund, der bei zu erwartender Entwicklung des geologischen Tiefenlagers für den Betrachtungszeitraum, im Zusammenwirken mit technischen Barrieren, den Einschluss und die Rückhaltung der im Abfall enthaltenen radioaktiven Stoffe sicherstellt. Zum einschlusswirksamen Gebirgsbereich gehören das Wirtgestein sowie obere und untere barrierenwirksame Rahmengesteine.	ENSI 33/649
Gefahr	Jedes bewusst definierte oder ungewisse Ereignis, das im Falle eines Eintritts negativen Einfluss auf die Ergebnisse der definierten Ziele hat.	Vorgaben KS26
Genereller Sicherheitszuschlag	Pauschaler Zuschlag auf die Gesamtkosten zur Berücksichtigung verbleibender Unsicherheiten. Er ist so festzulegen, dass das festgelegte Toleranzniveau maximal 20 Prozent beträgt. Der generelle Sicherheitszuschlag ist separat auszuweisen und zu begründen.	Vorgaben KS26
Geologisches Tiefenlager	Siehe Tiefenlager, geologisches.	
Grosskomponenten	Sammelbegriff für ausgebaute Komponenten, für die zumindest auf dem Kraftwerkareal die Anwendung gängiger Behandlungsverfahren aufgrund ihrer Abmessungen beziehungsweise Beschaffenheit nicht zweckmässig ist. Grosskomponenten werden mitunter auch als grössere Einzelkomponenten bezeichnet.	
Herstellung	Herstellung umfasst gemäss VBRK alle Massnahmen zur Fertigung von Werkstoff, Halbzeug und der Bauteile sowie den Zusammenbau der Komponenten in der Herstellungsfirma.	ENSI-G11
Instandhaltung	Instandhaltung umfasst alle Massnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustandes sowie zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes von Ausrüstungen und Systemen. Die Instandhaltung umfasst die Teilgebiete Wartung, Instandsetzung und Prüfungen.	ENSI-B06
Instandsetzung	Die Instandsetzung umfasst alle Massnahmen zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes von technischen Mitteln eines Systems sowie Massnahmen zu deren Rückführung in den funktionsfähigen Zustand.	ENSI-B06, ENSI-G11
Kalkulationsfaktor	Spezifischer Wert, der zur Kalkulation von Kosten oder Personalaufwendungen verwendet wird; dies zumeist in Verbindung mit anlagespezifischen Kennzahlen, wie zum Beispiel Massen von Komponenten oder Oberflächen von Räumen. Es gibt auch zeitbezogene Kalkulationsfaktoren, die in Verbindung mit einer Dauer in die Kostenermittlung eingehen. Kalkulationsfaktoren werden, wo möglich, aus anderen Stilllegungsprojekten beziehungsweise vergleichbaren Projekten abgeleitet oder durch eine eigene Herleitung erarbeitet.	

Kampagne	Zeitlich befristete Aktion mit definiertem Ziel, das durch geplantes und koordiniertes, in der Regel interdisziplinäres Zusammenwirken der Beteiligten erreicht wird. So umfasst beispielsweise eine Konditionierungskampagne eine Menge zeitlich gestaffelter Teilaufträge zur Herstellung von gleichen oder ähnlichen Abfallgebinden.	
Kategorien radioaktiver Abfälle	Radioaktive Abfälle sind im Hinblick auf die Entsorgung in folgende Kategorien einzuteilen: a. hochaktive Abfälle: abgebrannte Brennelemente, die nicht weiterverwendet werden; verglaste Spaltproduktlösungen aus der Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen; b. alphanotoxische Abfälle: Abfälle, deren Gehalt an Alphastrahlern den Wert 20'000 Becquerel pro Gramm (Bq/g) konditionierter Abfall übersteigt; c. schwach- und mittelaktive Abfälle: alle anderen radioaktiven Abfälle.	Art. 51, KEV (SR 732.11)
Kernanlage	Einrichtung zur Nutzung von Kernenergie, zur Gewinnung, Herstellung, Verwendung, Bearbeitung oder Lagerung von Kernmaterialien sowie zur Entsorgung von radioaktiven Abfällen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c. Nicht als Kernanlagen gelten Anlagen, in denen folgende Kernmaterialien gewonnen, hergestellt, verwendet, bearbeitet oder gelagert werden: a. Stoffe, die insgesamt höchstens 1'000 kg Natururan, abgereichertes Uran oder Thorium enthalten, b. Ausgangsmaterialien, für die nachgewiesen werden kann, dass aufgrund des chemisch-physikalischen Zustandes der Materialien und aufgrund der betrieblichen Gegebenheiten eine sich selbst erhaltende Kettenreaktion unmöglich ist, c. besondere spaltbare Materialien, die gesamthaft höchstens 150 g Plutonium 239, Uran 233 oder Uran 235 enthalten.	Art. 3 Bst. d, KEG (SR 732.1) Art. 2 Abs. 1, KEV (SR 732.11)
Kernbrennstoff	Kernmaterialien, aus denen mittels Kernspaltungsprozessen Energie gewonnen werden kann. Darunter fällt insbesondere das sich in Brennelementen oder auch in Defektstäben befindliche spaltbare Material.	
Kernbrennstofffreiheit	In der gesamten Kernanlage ist kein Kernbrennstoff mehr vorhanden.	
Kerneinbauten	Kerneinbauten sind Einbauten im Reaktordruckgefäss, die der Unterstützung, Führung und Halterung der Elemente des Reaktorkerns (beispielsweise Brennelemente und Steuerstäbe) sowie der Führung des Primärmediums dienen.	ENSI-B06 ENSI-G11
Kernenergie	Jede Art von Energie, die bei der Spaltung oder Verschmelzung von Atomkernen frei wird.	Art. 3 Bst. e, KEG (SR 732.1)

Kernmaterialien	Stoffe, die zur Energiegewinnung mittels Kernspaltungsprozessen benutzt werden können.	
	Nach Art. 1 KEV gelten als Kernmaterialien:	
	a. Ausgangsmaterialien (Natururan, abgereichertes Uran, Thorium, Stoffe, die diese Materialien in irgendeiner Form enthalten), b. besondere spaltbare Materialien (Plutonium 239, Uran 233, Uran 235, angereichertes Uran, Stoffe, welche die genannten Materialien in irgendeiner Form enthalten).	Art. 3 Bst. f, KEG (SR 732.1) Art. 1, KEV (SR 732.11)
	Nicht als Kernmaterialien gelten: Uran- und Thoriumerze, Ausgangsmaterialien, die nicht zur Energiegewinnung mittels Kernspaltungsprozessen verwendet werden, namentlich Ausgangsmaterialien für Analysen und Messungen, Abschirmungen oder die Herstellung industrieller Produkte, sowie diese Produkte selber, besondere spaltbare Materialien bis zu einer Menge von 15 g.	
Klassierung, sicherheitstechnische	Einstufung der Bauwerke, Systeme und Ausrüstungen einer Kernanlage in Bauwerks-, Sicherheits- und Erdbebenklassen auf der Grundlage ihrer Bedeutung für die nukleare Sicherheit.	Anhang 1, KEV (SR 732.11) Art. 2 VBRK (SR 732.13)
Kollektivdosis	Die Kollektivdosis ist die Summe der Individualdosen aller Personen eines Betriebs, einer Organisationseinheit oder eines Jobs während eines vorgegebenen Zeitraums. Sie wird in Pers.-mSv oder Pers.-Sv angegeben.	ENSI-B09
Kombilager	Ein geologisches Tiefenlager, das alle radioaktiven Abfallkategorien am selben Standort aufnimmt.	Nagra
Komponente	Eine Komponente ist ein in sich abgeschlossener Teil eines Systems, der eine bestimmte Funktion erfüllt. Beispiele sind: Behälter, Pumpen, Absperrarmaturen, Wärmetauscher, Rohrleitungen, Abstützungen, Aufhängungen, Schwingungsdämpfer.	ENSI-G11
Konditionierung	Gesamtheit der Operationen, mit denen radioaktive Abfälle für die Zwischenlagerung oder für die Lagerung in einem geologischen Tiefenlager vorbereitet werden; insbesondere die mechanische Verkleinerung, die Dekontamination, die Verpressung, die Verbrennung, die Einbettung in Abfallmatrizen und die Verpackung. Die Operationen lassen sich in Abfallbehandlungen und Verpackungsmassnahmen gliedern. Wenn technisch sinnvoll, können einzelne Operationen zeitversetzt stattfinden (Teilkonditionierung).	Art. 3 Bst. g, KEG (SR 732.1), ENSI-B05
Kontamination, radioaktive	Verunreinigung mit radioaktiven Stoffen.	
Kontrollierte Zone	Siehe Zone, kontrollierte.	
Kosten zur Risikominderung	Die Kosten bereits ausgeführter oder geplanter Massnahmen zur Risikominderung werden analog wie die Ausgangskosten – ohne jegliche Zuschläge – ermittelt. Solche risikomindernden Massnahmen können Gefahren eindämmen oder Chancen unterstützen.	Vorgaben KS26

Kostenabzüge für Chancen	Kostenreduktionen infolge der Berücksichtigung von absehbaren Chancenpotenzialen, zum Beispiel neue Technologien, alternative Konzepte oder beschleunigte Bewilligungsverfahren. Kostenabzüge für Chancen sind analog wie die Kostenzuschläge für Gefahren zu ermitteln, darzulegen und bei den Gesamtkosten zu berücksichtigen.	Vorgaben KS26
Kostengliederung	Gliederung der Kostenermittlung nach ihrem Risikocharakter. Sie unterscheidet Ausgangskosten, Kosten zur Risikominderung, Kostenzuschläge für Prognoseungenauigkeiten und Gefahren, Kostenabzüge für Chancen sowie den generellen Sicherheitszuschlag.	
Kostenstruktur	Gliederung der Gesamtkosten nach den einzelnen Aktivitäten und Organisationseinheiten von Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung.	
Kostenzuschläge für Gefahren	Kostenzuschläge infolge der Berücksichtigung von absehbaren Gefahrenpotenzialen, zum Beispiel ▪ Abweichungen, die im Rahmen der Projektabwicklung eintreten können und die nicht bereits als Prognoseungenauigkeit berücksichtigt sind; ▪ Wesentliche Änderung des Leistungsbeschreibs oder des Realisierungsprogrammes infolge veränderter politischer oder regulatorischer Rahmenbedingungen oder infolge von Rechtsmittelverfahren; ▪ Neue Technologien. Die Kostenzuschläge für Gefahren werden «top-down» auf der Basis einer quantitativen Risikoanalyse ermittelt. Dazu muss für jede relevante Gefahr deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Kostenfolge aufgrund von Expertenwissen abgeschätzt werden. Als Kostenzuschlag wird der entsprechende Erwartungswert (Risikowert) in die Gesamtkosten eingerechnet.	Vorgaben KS26
Kostenzuschläge für Prognoseungenauigkeiten	Alle Kostenschätzungen, insbesondere in den frühen Phasen eines Projekts, sind mit Ungenauigkeiten verbunden. Dies betrifft den Leistungsumfang («Scope») sowie die angenommenen Mengen und Preise. Da bei der KS26 nicht mit Vertrauensintervallen gearbeitet wird, müssen diese Ungenauigkeiten mit Zuschlägen berücksichtigt werden. Diese Zuschläge werden «bottom-up» für jedes Element des Projektstrukturplans in Prozent der Ausgangskosten beziehungsweise der Kosten für die risikomindernden Massnahmen ermittelt. Diese Zuschläge sind spezifisch für jede Kostenposition zu beziffern in Abhängigkeit von der jeweils vorhandenen Schätzgenauigkeit; sie sind in der Regel jedoch kleiner als die theoretische Genauigkeitsspanne. Diese Einzelwerte werden einzeln ausgewiesen und begründet sowie auf das Niveau der Gesamtkosten aggregiert. Zuschläge für Preissteigerungen und für Veränderungen bei externen Faktoren (zum Beispiel regulatorisches Umfeld, Inflation) sind hier nicht enthalten.	Vorgaben KS26
KS26-Basisprojekt	Art der Realisierung der geologischen Tiefenlagerung, die als Grundlage der KS26-Kostenermittlung dient.	Nagra

KS26-Perspektive	Art der Realisierung der geologischen Tiefenlagerung, die als Grundlage der KS26-Kostenermittlung dient.	Nagra
Lager für radioaktive Abfälle	Lager für radioaktive Materialien sind Räumlichkeiten oder Gebäudestrukturen, die ausschliesslich der Lagerung von radioaktivem Material dienen und die bestimmten gesetzlichen und technischen Anforderungen entsprechen.	
Lagerkammer	Oberbegriff für HAA-Lagerstollen und SMA-Lagerkavernen.	Nagra
Lagerkaverne	Lagerkammer zur Einlagerung von Endlagerbehältern für schwach- und mittelaktive Abfälle.	Nagra
Leistungsbetrieb	Der Leistungsbetrieb umfasst die Betriebszustände während des Volllastbetriebs und vergleichbarer Teillastbetriebe.	ENSI-A05
Leitnuklid für die Freimessung	Das Leitnuklid für die Freimessung ist das für die Freimessung in einem Nuklidgemisch repräsentative Nuklid.	ENSI-B04
Mehrfachbarrierensystem	Ein System von gestaffelten, passiv wirkenden, verschiedenartigen technischen und natürlichen Barrieren zum Einschluss und zur Rückhaltung der im Abfall enthaltenen Radionuklide.	Nagra
Nachbetrieb, technischer	Der technische Nachbetrieb beginnt mit der EELB und endet mit der Kernbrennstofffreiheit der Anlage. Während dieses Zeitraums sind wie im Leistungsbetrieb die grundlegenden Schutzziele nach der Verordnung des UVEK vom 17. Juni 2009 über die Gefährdungsannahmen und die Bewertung des Schutzes gegen Störfälle in Kernanlagen (SR 732.112.2) einzuhalten. Innerhalb des technischen Nachbetriebs wird zwischen der Etablierung und der Aufrechterhaltung des technischen Nachbetriebs unterschieden. Für die Bestimmung der Kosten des Nachbetriebs im Sinne der Kostenstudien gilt der Zeitraum zwischen EELB sowie dem Erreichen der beiden Meilensteine «Kernbrennstofffreiheit» und «Vorliegen der rechtskräftigen Stilllegungsverfügung».	
Nachbetriebskosten	Im Nachbetrieb für Betrieb und Unterhalt der noch benötigten Systeme, das Aufrechterhalten der Infrastruktur sowie Administration und Leitung der Anlage anfallende Aufwendungen. Zeitgleich können auch Aufwendungen anfallen, die den Stilllegungskosten zuzuordnen sind.	
Nasslager	Gebäude mit einem oder mehreren Lagerbecken, in dem oder denen ausschliesslich abgebrannte Brennelemente unter Wasser zwischengelagert werden.	
Nichtleistungs-Probabilistische Sicherheitsanalyse	Mit der Probabilistische Sicherheitsanalyse (PSA) für den Nichtleistungsbetrieb wird das durch auslösende Ereignisse während des Nichtleistungsbetriebs verursachte Risiko berechnet.	ENSI-A05

Oberflächenanlage	Die Oberflächenanlage umfasst die Gesamtheit der Anlagen (Bauwerke, Installationen und Geräte) an der Oberfläche (oder in Oberflächennähe) zur Annahme radioaktiver Abfälle, zur Vorbereitung der Einlagerung (zum Beispiel Verpackung) inklusive Anlieferung und Rückschub aller dazu erforderlichen Behälter und Materialien, zum Verlad für den Transport der Tiefenlagerbehälter, Verfüll- und Versiegelungsmaterialien sowie für alle erforderlichen Nebenprozesse (zum Beispiel Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen). Die Oberflächenanlage befindet sich am oberen Ende des Zugangsbauwerks, über das die Transporte radioaktiver Abfälle in das geologische Tiefenlager erfolgen.	Nagra
Oberflächenkontamination	Eine Oberflächenkontamination ist die Summe der folgenden Aktivitätskomponenten: Lose, von Oberflächen abwisch- oder abwaschbare Aktivität. Fixierte Aktivität in Oberflächenschichten, bei denen bei voraussehbarer Beanspruchung oder Weiternutzung ein Ablösen vom restlichen Material nicht ausgeschlossen werden kann.	ENSI-B04
Optimism Bias	Systematische Tendenz zur überoptimistischen Einschätzung von Schlüsselgrössen eines Projekts, zum Beispiel Unterschätzung von Kosten und Zeiten oder Überschätzung von Gewinnen.	Vorgaben KS26
«Overnight»-Kosten	Kosten zu aktuellen Marktpreisen ohne Berücksichtigung von Inflation und Verzinsung.	
Primärmasse	Masse aller Komponenten und Einrichtungen der Kernanlage, die zu Beginn der Stilllegung vorhanden sind.	
Prognoseungenauigkeiten	Mit dem Leistungsumfang und den angenommenen Mengen und Preisen verbundene Ungenauigkeiten insbesondere in den frühen Phasen eines Projekts.	Vorgaben KS26
Projektstrukturplan	Gliederung eines Projekts in plan- und kontrollierbare Teilaufgaben und Arbeitspakete, wobei erstere weiter zu unterteilen und letztere als der untersten Ebene angehörig nicht weiter zu unterteilen sind.	
Prüfung	Prüfung umfasst alle Massnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustands sowie der Bestimmung der Ursachen der Abnutzung und dem Festlegen der notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung der Komponenten.	ENSI-B06
Reaktorabfälle	Sammelbegriff für aktivierte und kontaminierte Einbauten aus dem Reaktordruckbehälter der Kernkraftwerke (insbesondere Steuer- und Abschaltetelemente), die während des Betriebs periodisch ausgetauscht werden beziehungsweise am Ende der Betriebszeit zusammen mit den Kerneinbauten der Entsorgung zugeführt werden. Ausgediente Grosskomponenten aus dem Leistungsbetrieb hingegen werden gemeinsam mit den Grosskomponenten im Rückbau behandelt und entsprechend den Stilllegungskosten zugeordnet.	Nagra MIRAM
Realisierungsplan	Ablaufplan für die Realisierung des geologischen Tiefenlagers.	Nagra

Richtwert	Wert, der von einem Grenzwert abgeleitet wird, dessen Überschreiten gewisse Massnahmen bewirkt und dessen Einhaltung auch die Einhaltung des zugehörigen Grenzwertes sicherstellt.	Art. 2, StSV (SR 814.501)
Risiko	Situation, in der alle Risikofaktoren bekannt und deren Eintrittswahrscheinlichkeiten berechenbar beziehungsweise plausibel abschätzbar sind.	Vorgaben KS26
Risikofaktor	Unsicheres Ereignis, Zustand oder Verhaltensweise mit positiven oder negativen Auswirkungen auf eine Zielgrösse beziehungsweise ein Ergebnis.	Vorgaben KS26
Risikominderung	Reduktion der Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder der Auswirkungen eines Risikofaktors.	Vorgaben KS26
Rückbau	Rückbau umfasst Demontage, Zerlegung, Dekontamination und Abbruch. Der Rückbau beginnt mit der Rechtskraft der Stilllegungsverfügung und endet, wenn die Kernanlage nicht mehr der Kernenergiegesetzgebung untersteht.	ENSI-G17
Rückbau, konventioneller	Rückbau nach radiologischer Befreiung.	
Rückbaubetrieb	Betrieb einer Kernanlage zum Zweck der Aufrechterhaltung der Infrastruktur im Rahmen dessen, was unter der Stilllegungsverfügung mit fortschreitendem Rückbau noch benötigt wird. Die Notwendigkeit wird durch die Sicherheitsanforderungen und die Erfordernisse des Rückbaus bestimmt.	
Rückbaubetrieb als Element der Kostenstudien	Im Rahmen der Kostenstudien erfolgt die Abgrenzung des Nachbetriebs vom Rückbaubetrieb zum Zeitpunkt, zu dem sowohl die Stilllegungsverfügung rechtswirksam vorliegt als auch die Kernbrennstofffreiheit erreicht ist. Somit umfasst der Rückbaubetrieb als Element der Kostenstudien die Zeitspanne ab diesem Zeitpunkt.	
Rückzugskonzept	Vorgehensplan beim Rückbau eines Gebäudes mit kontrollierter Zone mit dem Ziel, die einzelnen Räume sequenziell auszuräumen, zu dekontaminieren, anschliessend freizumessen und auszuzonen. Dabei wird berücksichtigt, dass einmal ausgezonte Räume nicht mehr betreten werden und am Ende die Räumung des Gebäudes durch einen einzigen übrigbleibenden Zugang erfolgt.	
Sachplan geologische Tiefenlager	Massgebendes raumplanerisches Verfahren, das die Auswahl für geeignete Standortgebiete für geologische Tiefenlager in 3 Etappen schrittweise einengt. Am 2. April 2008 verabschiedete der Bundesrat den Konzeptteil des Sachplans geologische Tiefenlager. Dieser legt die Sachziele des Bundes sowie die Verfahren und Kriterien fest, nach denen das Standortauswahlverfahren für alle Abfallkategorien in der Schweiz durchgeführt wird. Im SGT-Konzeptteil sind die Verfahren und Kriterien festgelegt, nach denen die Standortauswahl für geologische Tiefenlager in der Schweiz erfolgen soll. Dabei erfolgt eine schrittweise Einengung von potenziellen Regionen bis hin zur Standortwahl. Der SGT umfasst 3 Etappen: Festlegung geologischer Standortgebiete (SGT-E1), Standort-Einengung (SGT-E2), Standortwahl und Rahmenbewilligung (SGT-E3).	Nagra

Schutzziele	Um den Schutz vor der ionisierenden Strahlung aus dem Betrieb von Kernkraftwerken zu gewährleisten, sind die Schutzziele: - Kontrolle der Reaktivität, - Kühlung der Brennelemente, - Einschluss radioaktiver Stoffe, - Begrenzung der Strahlenexposition. Bei allen sind die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik in Erwägung zu ziehenden Ereignisabläufe einzuhalten.	HSK-R-46
Sekundärmasse	Verbrauchsmittel und -material, das während des Rückbaus anfällt (zum Beispiel Zonenkleidung, Folien, Dekontaminationsmittel, Flüssigkeiten).	
Sicherer Einschluss	Als sicherer Einschluss wird ein durch technische und bauliche Massnahmen hergestellter Zwischenzustand einer Anlage nach der endgültigen Ausserbetriebnahme und nach Abtransport der Kernmaterialien bezeichnet, in dem sie längere Zeit unverändert bestehen bleibt und das verbleibende radioaktive Inventar sicher eingeschlossen ist. Damit wird der endgültige Rückbau verschoben, und die Kernanlage untersteht weiterhin der Kernenergiegesetzgebung.	ENSI-G17
Sicherheit	Sicherheit bezeichnet die nukleare Sicherheit, die sich auf die Gewährleistung der grundlegenden Schutzziele stützt. Nukleare Sicherheit setzt auch die Gewährleistung der Schutzziele der Sicherung voraus.	ENSI-G07
Sicherheitssystem	Sicherheitssysteme sind Systeme, die der Störfallbeherrschung dienen. Ein Sicherheitssystem führt SE3-Funktionen aus und ist vor allem zur Beherrschung von internen Ereignissen konzipiert.	ENSI-G02
Sicherheitszuschlag	Projektverantwortliche zeigen in der Regel eine systematische Tendenz («Optimism Bias»), entscheidende Schlüsselgrössen eines Projekts mit zu grossem Optimismus zu prognostizieren. Sie unterschätzen Kosten und Zeitdauern und überschätzen den erwarteten Nutzen. Diesem Umstand soll mit einem «Top-down»-Sicherheitszuschlag Rechnung getragen werden, der separat auszuweisen und zu begründen ist.	Vorgaben KS26
Sichern	Objekte verschiedenster Art vor Überraschung schützen; taktisches Verhalten, um Einsatzkräfte vor überraschenden schädigenden Einwirkungen zu schützen.	FIP
Sicherung	Abwehr von Gefahren für die Kernanlage aus regelwidrigem oder von (vorsätzlichem) kriminell-menschlichem Verhalten.	FIP
Standortgebiet, geologisches	Das geologische Standortgebiet wird durch die für die Lagerung der radioaktiven Abfälle geeigneten geologischen Gesteinskörper im Untergrund definiert (SGT, Konzeptteil).	Nagra

Stilllegung	Gesamtheit der Massnahmen zum Rückbau der Kernanlage, beginnend mit den dazu notwendigen vorbereitenden Massnahmen und den Massnahmen zum Erwirken der Stilllegungsverfügung einschliesslich des Vorlegens des Stilllegungsprojektes. Die Stilllegung ist abgeschlossen, wenn das Stilllegungsziel erreicht ist.	
Stilllegungsabfälle, radioaktive	Sammelbegriff für radioaktive Abfälle, die nach der Ausserbetriebnahme beim Rückbau kerntechnischer Anlagen anfallen und aktiviert oder kontaminiert sind (häufig aus kontrollierten Zonen; zum Beispiel Demontage von Anlagenteilen und Systemen). Abgebrannte Brennelemente zählen nicht zu den Stilllegungsabfällen, sondern bilden eine eigene Kategorie. Bestimmte bewegliche Kerneinbauten, die gegebenenfalls erst nach Ausserbetriebnahme entnommen werden, können der Kategorie Reaktorabfälle zugeordnet werden.	Nagra MIRAM
Stilllegungsarbeiten	Die Stilllegungsarbeiten umfassen alle Tätigkeiten, die für das Erreichen des Stilllegungszieles erforderlich sind.	ENSI-G17
Stilllegungsfonds	Der Stilllegungsfonds stellt die Finanzierung der Stilllegung und des Abbruchs von ausgedienten Kernanlagen sowie der Entsorgung der dabei entstehenden Abfälle (Stilllegungskosten) sicher.	Art. 77 Abs. 1, KEG (SR 732.1)
Stilllegungskosten	Als Stilllegungskosten gelten alle Kosten, die bei der Stilllegung von Kernanlagen entstehen. Zu den Stilllegungskosten gehören namentlich die Kosten für: a. die anlagentechnische Vorbereitung für die Stilllegung; b. den Einschluss, den Unterhalt und die Bewachung der Anlage; c. die Dekontamination oder Demontage und Zerkleinerung der aktivierten und kontaminierten Teile; d. den Transport und die Entsorgung der bei der Stilllegung anfallenden radioaktiven Abfälle; e. den Abbruch aller technischen Einrichtungen und der Gebäude und die Deponie der inaktiven Abfälle; f. die Dekontamination des Geländes; g. Planung, Projektierung, Projektleitung und Überwachung; h. Strahlen- und Arbeitsschutzmassnahmen; i. behördliche Bewilligungen und Aufsicht; j. Versicherungen; k. Verwaltungskosten.	Art. 2, SEFV (SR 732.17)
Stilllegungsplan	Der Stilllegungsplan muss eine Übersicht über Art, Umfang und zeitlichen Ablauf aller Arbeiten nach der endgültigen Ausserbetriebnahme enthalten. Der Stilllegungsplan ist gemäss Art. 42 KEV mindestens alle zehn Jahre zu aktualisieren und dem ENSI zur Beurteilung vorzulegen.	i. Anl. ENSI-G17
Stilllegungsprojekt	Zentrale Antragsunterlage zur Erwirkung einer Stilllegungsverfügung.	

Stilllegungsverfügung	UVEK ordnet mit der Stilllegungsverfügung die Stilllegungsarbeiten an. Es legt fest, welche Arbeiten einer Freigabe durch die Aufsichtsbehörden bedürfen. Die Stilllegungsverfügung ersetzt die Betriebsbewilligung ab Erreichen der EABN.	Art. 28, KEG (SR 732.1)
Stilllegungsziel	Das Stilllegungsziel ist ein Zustand, in dem die Anlage nicht mehr der Kernenergiegesetzgebung untersteht.	ENSI-G17
Stoffe, radioaktiv	Material, das Radionuklide enthält, aktiviert oder mit Radionukliden kontaminiert ist und das die folgenden Voraussetzungen erfüllt: 1. der Umgang damit untersteht der Bewilligungspflicht und der Aufsicht nach der Strahlenschutz- oder der Kernenergiegesetzgebung, 2. der Umgang damit ist nicht von der Bewilligungspflicht und der Aufsicht nach der Strahlenschutz- oder der Kernenergiegesetzgebung befreit.	
System	Kombination von mechanischen oder elektrischen Ausrüstungen, die zur Erfüllung einer bestimmten Funktion erforderlich ist.	ENSI-G11
Tiefenlager, geologisches	Anlage im geologischen Untergrund, die verschlossen werden kann, sofern der dauernde Schutz von Mensch und Umwelt durch passive Barrieren sichergestellt wird.	Art. 3 Bst. c, KEG (SR 732.1)
Tiefenlagerbehälter	Behälter zur Einlagerung radioaktiver Abfälle in ein geologisches Tiefenlager. Das geologische Tiefenlager einschliesslich der Tiefenlagerbehälter ist so auszulegen, dass eine Rückholung der radioaktiven Abfälle bis zum Verschluss ohne grossen Aufwand möglich ist. Für hochaktive Abfälle ist der vollständige Einschluss in den Tiefenlagerbehältern während mindestens 1000 Jahren ab deren Einlagerung aufzuzeigen. Siehe auch: Endlagerbehälter.	ENSI-G03
Tiefenlagerfähigkeit	Siehe Endlagerfähigkeit.	
Tiefenlagerfähigkeitsbescheinigung	Siehe Endlagerfähigkeitsbescheinigung.	
Tiefenlagerung	Dauernde, wartungsfreie und sichere Lagerung der aus den verursachten radioaktiven Abfällen hergestellten, tiefenlagerfähigen Produkte durch Einschluss in einem geeigneten, speziell zu diesem Zweck errichteten und behördlich bewilligten geologischen Tiefenlager. Bei der Tiefenlagerung besteht nicht die Absicht (jedoch grundsätzlich die Möglichkeit) der Rückholung der eingelagerten Produkte.	
Transport- und Lagerbehälter, TLB	Behälter, der sowohl für die Zwischenlagerung als auch den Transport von radioaktiven Stoffen geeignet ist.	

Transportbehälter	Überbegriff für Behälter zum Transport von radioaktiven Stoffen wie Abfallgebinden oder Brennelementen. Zu unterscheiden sind hierbei: a. Behälter, die für den externen Transport zugelassen sind (beispielsweise für Strassentransporte). b. Behälter, die lediglich für interne Transporte vorgesehen sind.	
Überwachung	Eine über längere Zeit kontinuierliche oder periodisch wiederholte Beobachtung einer Eigenschaft oder Messung einer Kenngrösse oder die Summe aller solcher Beobachtungen und Messungen.	ENSI-G03
Überwachung des Areals	Durch Beobachten und Horchen (temporär) oder technische Massnahmen (permanent) rechtswidrige Tätigkeiten oder möglicherweise schädigende Veränderungen im Einsatzraum oder an Objekten festhalten, um rechtzeitig Schaden verhindernde Massnahmen ergreifen, deliktische Tätigkeiten im Ansatz erkennen und rasch intervenieren zu können.	FIP
Umweltverträglichkeitsprüfung	Instrument der Umweltvorsorge zur Prüfung auf Gesetzeskonformität, mit dem im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens untersucht wird, ob ein Bauvorhaben das Umweltrecht einhält.	UVP-Handbuch
Ungewissheit	Situation, in der alle Risikofaktoren hinsichtlich einer Zielgrösse beziehungsweise eines Ergebnisses bekannt sind, deren Eintrittswahrscheinlichkeiten aber weder bekannt noch plausibel abschätzbar sind.	Vorgaben KS26
Untertageanlagen	Gesamtheit aller Anlagen unter der Erdoberfläche, zum Beispiel Zugangsbauwerke sowie Bauwerke und Anlagen auf Lagerebene.	Nagra
Verfüllung (des gTL)	Schliessung von Hohlräumen durch Einbringen von Feststoffen. Die Verfüllung kann zur mechanischen Stabilisierung, räumlichen Abtrennung oder Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der natürlichen und technischen Barrieren dienen.	ENSI-G03
Verifizierung	Die Verifizierung ist das Vorgehen, mit dem bestimmt wird, ob das Ergebnis jeder Phase des Entwicklungsprozesses den Anforderungen aus der vorherigen Phase entspricht.	HSK-R-46

Verpackung	Als Verpackung gelten alle weiteren Bestandteile des Abfallgebindes, soweit sie nicht zum Abfallprodukt gehören. Das Abfallgebinde kann schalenförmig aus mehreren Behältern aufgebaut sein. Ein Behälter kann wiederum mehrere kleinere Behälter umschliessen.	
	Eine Verpackung besteht mindestens aus einem Behälter (Container / zum Beispiel 200-Liter-Stahlfass oder Betoncontainer) und kann zusätzlich Einbauten, Füllmaterialien und Leerraum enthalten.	
	Als Einbauten werden Hilfsvorrichtungen bezeichnet, die zur technischen Herstellung des Abfallgebindes benötigt werden (zum Beispiel Einleitrohre für die Beschickung mit Füllmaterialien oder Körbe zur geometrischen Fixierung von Abfällen).	ENSI-B05
	Behälter, die Abfallprodukte direkt umschliessen, werden als Abfallbehälter (Waste Canister, Container, Cask), übrige Behälter als Zusatzbehälter (Overpack) bezeichnet. Zusatzbehälter können beispielsweise zur Abschirmung der Strahlung, zur Ergänzung der Einschlussfunktion von Abfallbehältern oder zur vereinfachten Handhabung von Abfallgebinden eingesetzt werden.	
Verpackungsanlage	Anlage zur Beladung von Endlagerbehältern mit radioaktiven Abfällen, die innerhalb oder ausserhalb der OFA angeordnet werden kann. In der Verpackungsanlage werden die radioaktiven Abfälle entgegengenommen, kurzzeitig gelagert (Pufferlagerung), bei Bedarf in Endlagerbehälter und (interne) Transportbehälter verpackt und für den Transport nach Untertage bereitgestellt.	Nagra
Verpackungsmassnahmen	Verpackungsmassnahmen sind Prozesse, bei denen die Verpackung radioaktiver Abfälle erstellt oder geändert wird. Beispiele für Verpackungsmassnahmen sind: Abfüllen des Abfallprodukts in Abfallbehälter, Verfüllen von Hohlräumen zwischen Abfallbehältern und Zusatzbehältern, Anbringen von Abschirmbehältern.	ENSI-B05
Verschluss (des gTL)	Verfüllen und Versiegeln aller untertägigen Teile und des Zugangsstollens des geologischen Tiefenlagers nach Abschluss der Beobachtungsphase.	Art. 3 Bst. I, KEG (SR 732.1)
Versiegelung (des gTL)	Technische hydraulische Barriere mit einer gebirgsstützenden Wirkung, die auch zum Schutz der Verfüllung dient.	ENSI-G03
Volumenkontamination	Die Aktivität ist im Volumen des Materials verteilt. Zwei mögliche Ursachen: a. Aktivierung. b. Eindringen von Aktivität in das Material.	
Vorbereitende Massnahmen (im Kontext mit Stilllegung)	Massnahmen zur Herstellung von Voraussetzungen zum verzögerungsfreien Rückbau der Einrichtungen. Im Zuge der gestaffelten Wirksamkeit der rechtskräftigen Stilllegungsverfügung erfolgt die Umsetzung dieser Massnahmen direkt nach der endgültigen Einstellung des Leistungsbetriebs.	

Wartung	Die Wartung umfasst alle Massnahmen zum verzögerten Aufbrauch des vorhandenen Abnutzungsvorrates. Im Bereich der Elektronik definiert sich Verschleiss (Abbau) über die Veralterung der Ausgabebestände von Hard- und Software.	ENSI-B14 ENSI-Glossar
Wiederaufarbeitung	Mechanische Zerlegung der abgebrannten Brennelemente, chemische Auflösung des Oxid-Brennstoffes und Trennung in Uran, Plutonium und Spaltprodukte.	Art. 3, KEG (SR 732.1)
Wiederaufarbeitungsabfälle	Die Wiederaufarbeitungsabfälle (WA) bestehen aus Kokillen mit hochaktiven verglasten Spaltproduktlösungen, verpressten Strukturmaterialien von abgebrannten Brennelementen und weiteren Rückständen aus der Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen der KKW.	Nagra MIRAM
Zentraler Bereich	Gesamtheit aller zentral angeordneten untertägigen Bauwerke, welche die Betriebs-Infrastrukturanlagen (Versorgung und Entsorgung, Transportlogistik, Betriebseinrichtungen) für die Bauwerke auf Lagerebene enthalten.	Nagra
Zentrales Zwischenlager	Zentrales Zwischenlager in Würenlingen, betrieben von der Zwiag Zwischenlager Würenlingen AG.	
Zerlegen	Zerlegen beschreibt das Trennen von Baugruppen, Maschinen oder Anlagen. Es umfasst Auseinandernehmen (Demontieren im engeren Sinne), Entleeren, Lösen kraftschlüssiger Verbindungen, Zerlegen von durch Urformen gefügten Teilen, Zerlegen von durch Umformen gefügten Teilen, Ablöten, Lösen von Klebeverbindungen und Zerlegen textiler Verbindungen.	
Zone, kontrollierte (Kontrollbereich)	a. Arbeitsbereiche für den Umgang mit offenen radioaktiven Strahlenquellen nach Art. 69 StSV. b. Bereiche, in denen die Konzentration der Luft über 1/20 der Richtwerte nach Anhang 3 Spalte 11 StSV liegen kann. c. Bereiche, in denen die Oberflächenkontamination über den Richtwerten nach Anhang 3 Spalte 12 StSV liegen kann. d. Bereiche, in denen Personen durch externe Strahlenexpositionen eine effektive Dosis von mehr als 1 mSv pro Jahr akkumulieren können. e. Bereiche, in denen Anlagen ohne Vollschatzeinrichtung betrieben werden. f. Bereiche, die von der Aufsichtsbehörde als solche bezeichnet werden.	ENSI-B03
Zugangsbauwerke	Zugangsbauwerke sind Bauwerke wie Rampen oder Schächte, welche ausgehend von den Anlagen an der Erdoberfläche die Anlagen im geologischen Untergrund erschliessen.	ENSI-G03
Zusatzmasse	Masse aus den speziell für den Rückbau der Anlage neu installierten Komponenten und Einrichtungen (zum Beispiel Fernbedienungs-, Zerlege-, Dekontaminationseinrichtungen), die nach Beendigung der Nutzung analog der Primärmasse zu entsorgen ist.	
Zwischenlager	Anlagen, Anlagenteile oder Räumlichkeiten, die der Zwischenlagerung dienen.	

Zwischenlagerung	Zwischenlagerung ist die Lagerung von konditionierten radioaktiven Abfällen beziehungsweise abgebrannten Brennelementen in Transport- und Lagerbehältern im Rahmen ihrer Entsorgung bis zur Verbringung in ein anderes Zwischenlager oder in ein geologisches Tiefenlager.	ENSI-B17
------------------	--	----------

Referenzen

BAG Deponie	Ablagerung von radioaktiven Abfällen mit geringer Aktivität auf einer Deponie. BAG Wegleitung, V1.2. Bundesamt für Gesundheit BAG. Mai 2024.
Bund A&K	Verhandlungsrahmen für den Verhandlungsprozess von Abgeltungen und Kompensationen. Medienmitteilung. Bundesamt für Energie BFE. https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=68292 . Oktober 2017.
Bund KS	Finanzierung der Entsorgung radioaktiver Abfälle im Verantwortungsbereich des Bundes. Bericht der Arbeitsgruppe. Bundesamt für Gesundheit BAG. 12. Dezember 2023.
DIN ISO	DIN EN ISO 9001:2015-11 Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen (ISO 9001:2015); Deutsche und Englische Fassung EN ISO 9001:2015, einschliesslich DIN EN ISO 9001/A1:2024-11, Änderung 1: Ergänzungen zu klimabezogenen Maßnahmen (ISO 9001:2015/Amd 1:2024); Deutsche Fassung EN ISO 9001:2015/A1:2024. Deutsches Institut für Normung e. V.
ENSI 33/649	Präzisierungen der sicherheitstechnischen Vorgaben für Etappe 3 des Sachplans geologische Tiefenlager. Sachplan geologische Tiefenlager, Etappe 3. ENSI 33/649. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. 2018.
ENSI-A01	Technische Sicherheitsanalyse für bestehende Kernanlagen: Umfang, Methodik und Randbedingungen. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen A01/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe September 2018 (Änderung vom 1. Oktober 2024).
ENSI-A03	Periodische Sicherheitsüberprüfung von Kernkraftwerken. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen A03/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe Oktober 2014 (Änderung vom 10. Oktober 2018).
ENSI-A04	Gesuchsunterlagen für freigabepflichtige Änderungen an Kernanlagen. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen A04/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe Juli 2008, Revision 1 vom 24. September 2009 (Änderung vom 1. November 2023).
ENSI-A05	Probabilistische Sicherheitsanalyse (PSA): Qualität und Umfang. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen A05/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe Januar 2018 (Änderung vom 1. Oktober 2024).
ENSI-A06	Probabilistische Sicherheitsanalyse (PSA): Anwendungen. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen A06/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe November 2015 (Revision 1 vom 1. Januar 2025).
ENSI-A08	Quelltermanalyse: Umfang, Methodik und Randbedingungen. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen A08/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe Februar 2010.
ENSI-B01	Alterungsüberwachung. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen B01/d. Ausgabe August 2011.
ENSI-B02	Periodische Berichterstattung der Kernanlagen. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen B02/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe September 2008, Revision 5 vom 30. Juni 2015, (geändert am 1. September 2023).
ENSI-B03	Meldungen der Kernanlagen. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen B03/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe Juli 2021, Revision 1 vom 3. Februar 2023 (Änderung vom 1. November 2023).

ENSI-B04	Befreiung von Kontroll- und Überwachungsbereichen sowie Materialien von der Bewilligungspflicht und Aufsicht. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen B04/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe November 2018.
ENSI-B05	Konditionierung radioaktiver Abfälle. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen B05/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe Februar 2007 (Änderung vom 2. März 2023).
ENSI-B06	Sicherheitstechnisch klassierte Behälter und Rohrleitungen: Instandhaltung. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen B06/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe April 2009, Revision vom 1. Juni 2013.
ENSI-B07	Sicherheitstechnisch klassierte Behälter und Rohrleitungen: Qualifizierung der zerstörungsfreien Prüfungen. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen B07/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe September 2008.
ENSI-B09	Ermittlung und Aufzeichnung der Dosis strahlenexponierter Personen. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen B09/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe November 2024.
ENSI-B10	Ausbildung, Wiederholungsschulung und Weiterbildung von Personal. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen B10/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe Oktober 2010.
ENSI-B11	Notfallübungen. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen B11/d. Ausgabe November 2007, Revision 1 vom 1. Januar 2013 (geändert am 14. Dezember 2020), gültig ab 1. Januar 2021.
ENSI-B12	Notfallschutz in Kernanlagen. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen B12/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe August 2019 (Änderung vom 1. Oktober 2024).
ENSI-B13	Ausbildung und Fortbildung des Strahlenschutzpersonals. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen B13/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe November 2010.
ENSI-B14	Instandhaltung sicherheitstechnisch klassierter elektrischer und leittechnischer Ausrüstungen. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen B14/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe Dezember 2010.
ENSI-B17	Betrieb von Zwischenlagern für radioaktive Abfälle. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen B17/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe Januar 2020 (geändert am 1. Oktober 2021).
ENSI-G01	Sicherheitstechnische Klassierung für bestehende Kernkraftwerke. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen G01/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe Januar 2011.
ENSI-G02	Auslegungsgrundsätze für in Betrieb stehende Kernkraftwerke. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen G02/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe August 2019 (Änderung vom 1. Oktober 2024).
ENSI-G03	Geologische Tiefenlager. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen G03/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe Dezember 2020 (Änderung vom 1. November 2023).
ENSI-G05	Transport- und Lagerbehälter für die Zwischenlagerung. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen G05/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe Oktober 2021.

ENSI-G07	Organisation von Kernanlagen. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen G07/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe November 2023.
ENSI-G08	Systematische Sicherheitsbewertungen des Betriebs von Kernanlagen. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen G08/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Juni 2015 (Änderung vom 16. Dezember 2021).
ENSI-G09	Betriebsdokumentation. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen G09/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe Oktober 2022 (Änderung vom 1. Oktober 2024).
ENSI-G11	Sicherheitstechnisch klassierte Behälter und Rohrleitungen: Planung, Herstellung und Montage. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen G11/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe Februar 2009 (Revision vom 1. Juni 2013).
ENSI-G12	Anlageninterner Strahlenschutz. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen G12/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe September 2021 (gültig ab 1. November 2021).
ENSI-G13	Messmittel für ionisierende Strahlung. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen G13/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe Oktober 2015 (geändert am 1. Oktober 2021).
ENSI-G14	Berechnung der Strahlenexposition in der Umgebung aufgrund von Emissionen radioaktiver Stoffe aus Kernanlagen. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen G14/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe Februar 2008, Revision 1, Änderung vom 8. März 2022.
ENSI-G15	Strahlenschutzziele für Kernanlagen. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen G15/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe November 2010 (geändert am 16. September 2021).
ENSI-G17	Stilllegung von Kernanlagen. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen G17/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe April 2014 (geändert am 1. November 2023).
ENSI-G18	Brandschutz. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen G18/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe Oktober 2024.
ENSI-G20	Reaktorkern, Brennelemente und Steuerelemente: Auslegung und Betrieb. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen G20/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe Februar 2015.
ENSI-G23	Auslegungsanforderungen an andere Kernanlagen. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen G23/d. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Ausgabe Oktober 2021 (Änderung vom 1. Oktober 2024).
ENSI-Glossar	ENSI-Glossar: Im Regelwerk zur nuklearen Sicherheit verwendete Begriffe. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. Stand vom 11. November 2024.
EP21	Entsorgungsprogramm 2021 (EP21) der Entsorgungspflichtigen, Nagra Technischer Bericht NTB 21-01. Nagra, Wettingen, Schweiz, Dezember 2021.

EP26	Entsorgungsprogramm 2026 für die radioaktiven Abfälle der Schweiz, Nagra Technischer Bericht NTB 26-01. Nagra, Wettingen, Schweiz, Dezember 2026.
FIP	Führung im Polizeieinsatz (2. Auflage). Schweizerisches Polizei-Institut. ISBN 978-2-940385-46-1. 2009.
HSK-R-46	Anforderungen für die Anwendung von sicherheitsrelevanter rechnerbasierter Leittechnik in Kernkraftwerken. Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen R-46/d. Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen HSK. Ausgabe April 2005.
HSK-R-102	Auslegungskriterien für den Schutz von sicherheitsrelevanten Ausrüstungen in Kernkraftwerken gegen die Folgen von Flugzeugabsturz. Richtlinie für schweizerische Kernanlagen R-102/d. Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen HSK. Dezember 1986, Neudruck Januar 1993.
IAEA GS-G-3.1	Application of the Management System for Facilities and Activities. Safety Guide No. GS-G-3.1. International Atomic Energy Agency IAEA. STI/PUB/1253. ISBN 92-0-106606-6. 2006.
IAEA GSG-3	The Safety Case and Safety Assessment for the Predisposal Management of Radioactive Waste. General Safety Guide No. GSG-3. International Atomic Energy Agency IAEA. STI/PUB/1576. ISBN 978-92-0-134810-4. 2013.
IAEA GSG-16	Leadership, Management and Culture for Safety in Radioactive Waste Management. General Safety Guide No. GSG-16. International Atomic Energy Agency IAEA. STI/PUB/1979. ISBN 978-92-0-137421-9. 2022.
IAEA GSR Part 2	Leadership and Management for Safety. General Safety Requirements Part 2, No. GSR Part 2. International Atomic Energy Agency IAEA. STI/PUB/1750. ISBN 978-92-0-104516-4. 2016.
IAEA GSR Part 3	Radiation Protection and Safety of Radiation Sources: International Basic Safety Standards. General Safety Requirements Part 3, No. GSR Part 3. International Atomic Energy Agency IAEA. STI/PUB/1578. ISBN 978-92-0-135310-8. 2014.
IAEA GSR Part 6	Decommissioning of Facilities. General Safety Requirements Part 6, No. GSR Part 6. International Atomic Energy Agency IAEA. STI/PUB/1652. ISBN 978-92-0-102614-9. 2014.
IAEA No. 395	State of the Art Technology for Decontamination and Dismantling of Nuclear Facilities. Technical Report Series No. 395. International Atomic Energy Agency IAEA. STI/DOC/010/395. ISBN 92-0-102499-1. 1999.
IAEA SRS 50	Decommissioning Strategies for Facilities Using Radioactive Material. Safety Reports Series No. 50. International Atomic Energy Agency IAEA. STI/PUB/1281. ISBN 92-0-113206-9. 2007.
IAEA SSG-26 (Rev. 1)	Advisory Material for the IAEA Regulations for the Safe Transport of Radioactive Material (2018 Edition). Specific Safety Guide No. SSG-26 (Rev. 1). International Atomic Energy Agency IAEA. STI/PUB/1953. ISBN 978-92-0-119021-5. 2022.
IAEA SSG-29	Near Surface Disposal Facilities for Radioactive Waste. Specific Safety Guide No. SSG-29. International Atomic Energy Agency IAEA. STI/PUB/1637. ISBN 978-92-0-114313-6. 2014.
IAEA SSG-40	Predisposal Management of Radioactive Waste from Nuclear Power Plants and Research Reactors. Specific Safety Guide No. SSG-40. International Atomic Energy Agency IAEA. STI/PUB/1719. ISBN 978-92-0-109815-3. 2016.

IAEA SSG-47	Decommissioning of Nuclear Power Plants, Research Reactors and Other Nuclear Fuel Cycle Facilities. Specific Safety Guide No. SSG-47. International Atomic Energy Agency IAEA. STI/PUB/1812. ISBN 978-92-0-104118-0. 2018.
IAEA SSR-5	Disposal of Radioactive Waste. Specific Safety Requirements No. SSR-5. International Atomic Energy Agency IAEA. STI/PUB/1449. ISBN 978-92-0-103010-8. 2011.
IAEA SSR-6 (Rev. 1)	Regulations for the Safe Transport of Radioactive Material, 2018 Edition. Specific Safety Requirements No. SSR-6 (Rev. 1). International Atomic Energy Agency IAEA. STI/PUB/1798. ISBN 978-92-0-107917-6. 2018.
IAEA-TECDOC-1476	Financial Aspects of Decommissioning. Report by an expert group. International Atomic Energy Agency IAEA. IAEA-TECDOC-1476. ISBN 92-0-110905-9. November 2005.
IAEA WS-G-5.1	Release of Sites from Regulatory Control on Termination of Practices. Safety Guide No. WS-G-5.1. International Atomic Energy Agency IAEA. STI/PUB/1244. ISBN 92-0-101606-9. 2006.
IAEA WS-G-5.2	Safety Assessment for the Decommissioning of Facilities Using Radioactive Material. Safety Guide No. WS-G-5.2. International Atomic Energy Agency IAEA. STI/PUB/1372. ISBN 978-92-0-112308-4. 2008.
ICRP Publication 103	The 2007 Recommendations of the International Commission on Radiological Protection. ICRP Publication 103. Ann. ICRP 37 (2-4). International Commission on Radiological Protection. 2007.
IFRS	International Financial Reporting Standards (IFRS). www.ifrs.org .
KTA 1401	Allgemeine Anforderungen an die Qualitätssicherung. Der Kerntechnische Ausschuss KTA. KTA 1401, Fassung 2017-11.
Nagra Anlagen- und Betriebskonzept gTL	Anlagen- und Betriebskonzept für das geologische Tiefenlager. Nagra Technischer Bericht NTB 24-11. Nagra. November 2024.
Nagra Bautechnisches Dossier Band 3	Bautechnisches Dossier Standortvergleich – Band 3: Bautechnisch relevante Auszüge geologischer Grundlagen Nördlich Lägern. Nagra Arbeitsbericht NAB 23-01 Band 3. Nagra. Oktober 2023.
Nagra Geschäftsbericht 2025	Geschäftsbericht 2025. Nagra. Juni 2026.
Nagra MIRAM	Modellhaftes Inventar radioaktiver Materialien MIRAM-RBG. Nagra Technischer Bericht NTB 22-05. Nagra. April 2023.
Nagra RBG	Erläuterungsbericht zu den Rahmenbewilligungsgesuchen. Nagra Technischer Bericht NTB 24-12 Rev. 1. Nagra. ISSN 1015-2636. Mai 2024.
Nagra RBG-BEVA	Gesuch um Erteilung einer Rahmenbewilligung für eine Brennelementverpackungsanlage. Schreiben der Nagra BEVA AG an das Bundesamt für Energie BFE vom 19. November 2024.
Nagra RBG-gTL	Gesuch um Erteilung einer Rahmenbewilligung für ein geologisches Tiefenlager. Schreiben der Nagra gTL AG an das Bundesamt für Energie BFE vom 19. November 2024.

Nagra RD&D 2026	The Nagra Research, Development and Demonstration (RD&D) Plan for the Disposal of Radioactive Waste in Switzerland. Nagra Technical Report 26-02. Nagra. Dezember 2026.
NDA PCP-M (Rev. 3)	Baseline Management System Programme Controls Procedures. Doc. No. PCP-M, Rev. 3. UK National Decommissioning Authority (NDA). März 2019.
OECD NEA No. 6831	Cost Estimation for Decommissioning: An International Overview of Cost Elements, Estimation Practices and Reporting Requirements. Nuclear Energy Agency (NEA). NEA No. 6831. ISBN 978-92-64-99133-0. 2010.
OECD NEA No. 7088	International Structure for Decommissioning Costing (ISDC) of Nuclear Installations. Nuclear Energy Agency (NEA). NEA No. 7088. 2012.
OECD NEA No. 7201	Cost of Decommissioning Nuclear Power Plants. Nuclear Energy Agency (NEA). NEA No. 7201. 2016.
OECD NEA No. 7237	The Practice of Cost Estimation for Decommissioning of Nuclear Facilities. Nuclear Energy Agency (NEA). NEA No. 7237. 2015.
OECD NEA No. 7344	Addressing Uncertainties in Cost Estimates for Decommissioning Nuclear Facilities. Nuclear Energy Agency (NEA). NEA No. 7344. 2017.
OECD NEA No. 7624	Handbook for Nuclear Decommissioning Cost Estimation. Nuclear Energy Agency (NEA). NEA No. 7624. 2023.
RID	Convention relative aux transports internationaux ferroviaires (COTIF), Appendice C – Règlement concernant le transport international ferroviaire des marchandises dangereuses (RID), Applicable à partir du 1 ^{er} janvier 2025.
SGT	Sachplan geologische Tiefenlager (SGT): Konzeptteil. Bundesamt für Energie BFE. Revision vom 30. November 2011.
SN-AN-21.194	Kostenstudie 2021 (KS21) Mantelbericht, swissnuclear Bericht SN-AN-21.194, Olten, Schweiz, 2021.
SN-AN-21.195	Kostenstudie 2021 (KS21) Ermittlung der Entsorgungskosten – Zwischenlagerung, Transporte, Behälter und Wiederaufarbeitung, swissnuclear Bericht SN-AN-21.195, Olten, Schweiz, 2021.
SN-AN-21.196	Kostenstudie 2021 (KS21) Ermittlung der Nachbetriebskosten der Schweizer Kernkraftwerke, swissnuclear Bericht SN-AN-21.196, Olten, Schweiz, 2021.
SN-AN-21.197	Kostenstudie 2021 (KS21) Ermittlung der Stilllegungskosten der Schweizer Kernanlagen, swissnuclear Bericht SN-AN-21.197, Olten, Schweiz, 2021.
SN-AN-21.198	Kostenstudie 2021 (KS21) Ermittlung der Entsorgungskosten – Geologische Tiefenlagerung, swissnuclear Bericht SN-AN-21.198, Olten, Schweiz, 2021.
SN-AN-21.199	Kostenstudie 2021 (KS21) Abkürzungen, Begriffe, Glossar, swissnuclear Bericht SN-AN-21.199, Olten, Schweiz, 2021.
SN-AN-26.398	Kostenstudie 2026 (KS26) Mantelbericht, swissnuclear Bericht SN-AN-26.398, Olten, Schweiz, 2026.
SN-AN-26.399	Kostenstudie 2026 (KS26) Ermittlung der Nachbetriebskosten der Schweizer Kernkraftwerke, swissnuclear Bericht SN-AN-26.399, Olten, Schweiz, 2026.

SN-AN-26.400	Kostenstudie 2026 (KS26) Ermittlung der Stilllegungskosten der Schweizer Kernanlagen, swissnuclear Bericht SN-AN-26.400, Olten, Schweiz, 2026.
SN-AN-26.401	Kostenstudie 2026 (KS26) Ermittlung der Entsorgungskosten – Zwischenlagerung, Transporte, Behälter und Wiederaufarbeitung, swissnuclear Bericht SN-AN-26.401, Olten, Schweiz, 2026.
SN-AN-26.402	Kostenstudie 2026 (KS26) Ermittlung der Entsorgungskosten – Geologische Tiefenlagerung, swissnuclear Bericht SN-AN-26.402, Olten, Schweiz, 2026.
SR 0.741.621 ADR	SR 0.741.621 Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) vom 30. September 1957 (Stand am 1. Januar 2025).
SR 0.742.403.1 COTIF	SR 0.742.403.1, Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF 1980) vom 9. Mai 1980 (Stand am 1. Januar 2007).
SR 220 OR	SR 220 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (Stand am 1. Januar 2025).
SR 451 NHG	SR 451 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (Stand am 1. Januar 2022).
SR 451.1 NHV	SR 451.1 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 (Stand am 1. Juni 2017).
SR 700 RPG	SR 700 Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 (Stand am 1. Januar 2019).
SR 700.1 RPV	SR 700.1 Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 (Stand am 1. Juli 2022).
SR 730.05 GebV-En	SR 730.05 Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En) vom 22. November 2006 (Stand am 1. Januar 2025).
SR 732.1 KEG	SR 732.1 Kernenergiegesetz (KEG) vom 21. März 2003 (Stand am 1. Januar 2024).
SR 732.11 KEV	SR 732.11 Kernenergieverordnung (KEV) vom 10. Dezember 2004 (Stand am 1. Juli 2024).
SR 732.112.1 UVEK-VO Sicherung	SR 732.112.1 Verordnung des UVEK über die Gefährdungsannahmen und Sicherungsmassnahmen für Kernanlagen und Kernmaterialien vom 16. April 2008 (Stand am 1. Mai 2008).
SR 732.112.2 UVEK-VO Störfälle	SR 732.112.2 Verordnung des UVEK über die Gefährdungsannahmen und die Bewertung des Schutzes gegen Störfälle in Kernanlagen vom 17. Juni 2009 (Stand am 1. Februar 2019).
SR 732.12 SaV	SR 732.12 Safeguardsverordnung (SaV) vom 4. Juni 2021 (Stand am 1. Juli 2021).
SR 732.13 VBRK	SR 732.13 Verordnung über sicherheitstechnisch klassierte Behälter und Rohrleitungen in Kernanlagen (VBRK) vom 9. Juni 2006 (Stand am 1. Januar 2009).
SR 732.143.1 VAPK	SR 732.143.1 Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen (VAPK) vom 9. Juni 2006 (Stand am 1. September 2023).

SR 732.17 SEFV	SR 732.17 Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung, SEFV) vom 7. Dezember 2007 (Stand am 7. November 2024).
SR 732.222 Gebührenverordnung ENSI	SR 732.222 Gebührenverordnung des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats (Gebührenverordnung ENSI) vom 9. September 2008 (Stand am 1. Januar 2009).
SR 732.44 KHG	SR 732.44 Kernenergiehaftpflichtgesetz (KHG) vom 13. Juni 2008 (Stand am 1. Januar 2022).
SR 732.441 KHV	SR 732.441 Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV) vom 25. März 2015 (Stand am 1. Januar 2024).
SR 741.621 SDR	SR 741.621 Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) vom 29. November 2002 (Stand am 1. Januar 2025).
SR 742.412 RSD	SR 742.412 Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen (RSD) vom 31. Oktober 2012 (Stand am 1. Januar 2025).
SR 814.01 USG	SR 814.01 Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (Stand am 1. Januar 2025).
SR 814.011 UVPV	SR 814.011 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 (Stand am 1. Januar 2025).
SR 814.012 StFV	SR 814.012 Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) vom 27. Februar 1991 (Stand am 1. Juli 2024).
SR 814.014 GebV-BAFU	SR 814.014 Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt (Gebührenverordnung BAFU, GebV-BAFU) vom 3. Juni 2005 (Stand am 1. Januar 2022).
SR 814.20 GSchG	SR 814.20 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Februar 2023).
SR 814.201 GSchV	SR 814.201 Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (Stand am 1. Januar 2025).
SR 814.50 StSG	SR 814.50 Strahlenschutzgesetz (StSG) vom 22. März 1991 (Stand am 1. Juli 2023).
SR 814.501 StSV	SR 814.501 Strahlenschutzverordnung (StSV) vom 26. April 2017 (Stand am 1. Januar 2022).
SR 814.501.43 Dosimetrieverordnung	SR 814.501.43 Verordnung des EDI über die Personen- und Umgebungsdosimetrie (Dosimetrieverordnung) vom 26. April 2017 (Stand am 1. Januar 2018).
SR 814.56 GbV-StS	SR 814.56 Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS) vom 26. April 2017 (Stand am 1. Februar 2021).
SR 819.14 MaschV	SR 819.14 Verordnung über die Sicherheit von Maschinen (Maschinenverordnung, MaschV) vom 2. April 2008 (Stand am 20. Januar 2024).
SR 822.11 ArG	SR 822.11 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (Stand am 1. September 2023).
SR 822.111 ArGV 1	SR 822.111 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) vom 10. Mai 2000 (Stand am 1. September 2024).

SR 822.112 ArGV 2	SR 822.112 Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen) vom 10. Mai 2000 (Stand am 15. Oktober 2023).
SR 822.113 ArGV 3	SR 822.113 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3) (Gesundheitsschutz) vom 18. August 1993 (Stand am 1. September 2024).
SR 822.114 ArGV 4	SR 822.114 Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4) (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung) vom 18. August 1993 (Stand am 1. Mai 2015).
SR 832.20 UVG	SR 832.20 Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 (Stand am 1. Januar 2024).
SR 832.202 UVV	SR 832.202 Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) vom 20. Dezember 1982 (Stand am 1. Juli 2024).
SR 832.30 VUV	SR 832.30 Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV) vom 19. Dezember 1983 (Stand am 1. Mai 2018).
SR 832.311.141 BauAV	SR 832.311.141 Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV) vom 18. Juni 2021 (Stand am 1. Januar 2024).
SR 933.0 BauPG	SR 933.0 Bundesgesetz über Bauprodukte (Bauproduktengesetz, BauPG) vom 21. März 2014 (Stand am 1. September 2023).
SR 933.01 BauPV	SR 933.01 Verordnung über Bauprodukte (Bauprodukteverordnung, BauPV) vom 27. August 2014 (Stand am 1. Januar 2022).
Swiss GAAP FER	Schweizer Standards für die Rechnungslegung in Unternehmen (Swiss GAAP Fer), Fachempfehlung zur Rechnungslegung. Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung. www.fer.ch .
Thierfeldt, S. & Schartmann, F. (2009)	Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Anlagen: Erfahrungen und Perspektiven, 3. neu bearbeitete Auflage. November 2009.
U.S. DOE G 413.3-21A	Cost Estimating Guide. U.S. Department of Energy DOE. DOE G 413.3-21A. Juni 2018.
UVP-Handbuch	UVP-Handbuch: Richtlinie des Bundes für die Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 10b Abs. 2 USG und Art. 10 Abs. 1 UVPV). Bundesamt für Umwelt BAFU. UV-0923-D. 2009.
Vorgaben KS26	Stilllegungsfonds für Kernanlagen und Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke, Vorgaben für die Erstellung der KS26. STENFO. April 2024.



Postfach, 4601 Olten
info@swissnuclear.ch
www.swissnuclear.ch